

B. Das Insolvenzeröffnungsverfahren

I. Die allgemeinen Verfahrensgrundsätze für das Insolvenzrecht

1. Sachliche Zuständigkeit

- 123** Nach § 2 InsO soll die Zahl der Insolvenzgerichte auf diejenigen Amtsgerichte, in deren Bezirk auch ein Landgericht seinen Sitz hat, reduziert werden (§ 2 Abs. 1 InsO). Damit sollten nach der Intention des Gesetzgebers die Regelungen der Konkursordnung (§ 71 KO) und der Gesamtvollstreckungsordnung (§ 1 Abs. 2 GesO), wonach alle Amtsgerichte bzw. vor der Reform der Gerichtsbarkeit die Kreisgerichte als Gesamtvollstreckungsgericht zuständig sind, zur Ausnahme werden. Gleichzeitig wurden jedoch die Landesregierungen in § 2 Abs. 2 InsO ermächtigt, diese Zuständigkeitsregelungen zu modifizieren. Nach § 71 Abs. 2 KO waren die Landesregierungen ermächtigt, ausnahmsweise in dem jeweiligen Bundesland die Konkursgerichte auf wenige Gerichte zu konzentrieren.
- 124** Da mit der Bündelung von Insolvenzverfahren auf die Insolvenzgerichte ein erhöhter Arbeitsaufwand zugekommen wäre, enthalten einige landesrechtliche Verordnungen Regelungen, wonach alles so bleibt wie es bisher war.

Übersicht 18

Zur Übersicht über die Insolvenzgerichte in den Bundesländern ⁵⁰	
Bundesland	Insolvenzgerichte
Baden-Württemberg	Aalen, Baden-Baden, Crailsheim, Esslingen, Freiburg, Göppingen, Hechingen, Heidelberg, Heilbronn, Karlsruhe, Konstanz, Lörrach, Ludwigsburg, Mannheim, Mosbach, Offenburg, Pforzheim, Ravensburg, Rottweil, Stuttgart, Tübingen, Ulm, Villingen-Schwenningen, Waldshut-Tiengen
Bayern	Amberg, Ansbach, Aschaffenburg, Augsburg, Bamberg, Bayreuth, Coburg, Deggendorf, Fürth, Hof, Ingolstadt, Kaufbeuren, Kempten/Allgäu, Landshut, Memmingen, Mühldorf a.d. Inn, München, Neu-Ulm, Nördlingen, Nürnberg, Passau, Regensburg, Rosenheim, Schweinfurt, Straubing, Traunstein, Weisen i.d. Opf., Weilheim, Wolfratshausen, Würzburg
Berlin	1. für Verbraucherinsolvenzverfahren und sonstige Kleinverfahren nach dem 9. Teil der InsO jedes AG für seinen Gerichtsbezirk 2. für die übrigen Insolvenzverfahren das AG Charlottenburg, für den LG-Bezirk Berlin
Brandenburg	Cottbus, Frankfurt/Oder, Neuruppin, Potsdam
Bremen	Bremen, Bremerhaven
Hamburg	Hamburg
Hessen	Bad Hersfeld, Bad Homburg, Darmstadt, Eschwege, Frankfurt/M., Friedberg, Fulda, Gießen, Hanau, Kassel, Königstein, Korbach, Limburg, Marburg, Offenbach/M., Wetzlar, Wiesbaden

⁵⁰ Vgl. zu den Einzelheiten *Hess/Weis/Wienberg*, InsO § 2 Rz. 16; vgl. auch die unter www.rws-verlag.de abgedruckte Übersicht zu laufenden Insolvenzverfahren.

Bundesland	Insolvenzgerichte
Mecklenburg-Vorpommern	Neubrandenburg, Rostock, Schwerin, Stralsund
Niedersachsen	Aurich, Bersenbrück, Braunschweig, Bückeburg, Celle, Cloppenburg, Cuxhaven, Delmenhorst, Gifhorn, Goslar, Göttingen, Hameln, Hannover, Hildesheim, Holzminden, Leer, Lingen/Ems, Lüneburg, Meppen, Nordenham, Nordhorn, Oldenburg, Osna-brück, Osterode am Harz, Stade, Syke, Tostedt, Uelzen, Vechta, Verden/Aller, Walsrode, Wilhelmshaven, Wolfsburg
Nordrhein-Westfalen	Aachen, Arnsberg, Bielefeld, Bochum, Bonn, Detmold, Dortmund, Düsseldorf, Duisburg, Essen, Hagen, Kleve, Köln, Krefeld, Mön-chengladbach, Münster, Paderborn, Siegen, Wuppertal
Rheinland-Pfalz	Alzey, Bad Kreuznach, Bad Neuenahr-Ahrweiler, Betzdorf, Bingen, Bitburg, Cochem, Idar-Oberstein, Kaiserslautern, Koblenz, Landau/Pfalz, Ludwigshafen a. Rhein, Mainz, Mayen, Montabaur, Neustadt/Weinstr., Neuwied, Pirmasens, Trier, Wittlich, Worms, Zweibrücken
Saarland	AG Saarbrücken, Außenstelle Sulzbach
Sachsen	Chemnitz, Dresden, Leipzig
Sachsen-Anhalt	Dessau, Halle-Saalkreis, Magdeburg und Stendal
Schleswig-Holstein	Eutin, Flensburg, Husum, Itzehoe, Kiel, Lübeck, Meldorf, Neu-münster, Niebüll, Norderstedt, Pinneberg, Reinbek
Thüringen	Erfurt, Gera, Meiningen und Mühlhausen

2. Örtliche Zuständigkeit

Örtlich zuständig ist ausschließlich das Insolvenzgericht, in dessen Bezirk der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat (§ 3 InsO, §§ 13 bis 19 ZPO). Sofern der Mittelpunkt einer selbstständigen wirtschaftlichen Tätigkeit des Schuldners an einem anderen Ort liegt, ist davon abweichend ausschließlich das Insolvenzgericht zuständig, in dessen Bezirk dieser Ort liegt. Maßgeblich ist der Ort der Hauptniederlassung. Eine Zweigniederlassung ist auch dann nicht maßgeblich, selbst wenn sie einen eigenen Geschäftsbetrieb unterhält. **125**

Da die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Amtsgerichts ausschließlich ist, ist eine Gerichtsstandsvereinbarung unzulässig. **126**

Das örtlich unzuständige Gericht hat einen Insolvenzantrag als unzulässig abzuweisen, wenn trotz Anregung des Gerichts (§ 139 ZPO) ein Verweisungsantrag an das zuständige Gericht nicht gestellt wird. Falls mehrere Gerichte zuständig sind, schließt das Gericht, bei dem zuerst die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt worden ist, die übrigen aus. Bei Ungewissheit über die Frage, welches Amtsgericht für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zuständig ist, kann in direkter oder analoger Heranziehung des § 36 ZPO eine Gerichtsstandsbestimmung Platz greifen.⁵¹ Gem. § 36 ZPO kann im Fall eines Kompetenzkonfliktes zwischen mehreren Gerichten das im Rechtszug nächsthöhere gemeinsame Gericht bestimmen, welches der in Betracht kommenden Gerichte als Insolvenzgericht zuständig ist. Von Bedeutung ist dies insbesondere in der Insolvenz einer BGB-Gesellschaft, wenn wegen Fehlens einer gewerblichen Niederlassung kein gemeinsamer Gerichtsstand der einzelnen Gesellschafter besteht.⁵² **127**

51 OLG München vom 23.10.1986 – 22 Ar 109/86 – BB 1987, 156.

52 BAG vom 09.02.1951 – I AZR 29/51 – NJW 1951, 312.

Beispiel 21

Verfahrenseröffnung trotz örtlicher Unzuständigkeit

Die in Halle an der Saale ansässige Schuldnerin A-GmbH, die eine Tochter der in B. ansässigen A-KG ist, und zu einem Verbund von insgesamt zehn Gesellschaften gehört, beantragte in Halle an der Saale die Eröffnung des Insolvenzverfahren über ihr Vermögen. In dem Antrag weist sie auf ein anhängiges Eröffnungsverfahren beim AG Herford bzgl. der übrigen zur Unternehmensgruppe gehörenden Gesellschaften hin. Das AG Halle an der Saale verweist die Sache daraufhin an das AG Herford, welches kurze Zeit später das Insolvenzverfahren eröffnete (abgewandelter Fall nach BGH vom 22.01.1998 – IX ZR 99/97 – ZIP 1998, 477). Ist die Verfahrenseröffnung wirksam?

Die Verfahrenseröffnung ist trotz der örtlichen Unzuständigkeit des AG Herford wirksam. Die fehlende örtliche Zuständigkeit ist kein zur Nichtigkeit führender Mangel⁵³ kann jedoch im Wege der sofortigen Beschwerde gemäß § 34 InsO gerügt werden.

3. Funktionelle Zuständigkeit

- 128** Die Durchführung des Insolvenzverfahrens ist grundsätzlich gemäß § 3 Nr. 2e RPfG dem Rechtspfleger übertragen. Ausnahmen, in denen der Richter zuständig ist gelten für⁵⁴:
- die Entscheidung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 RPfG), d.h. Eröffnungsantrag, Prüfung des Eröffnungsgrundes, Anhörung des Schuldners, Anordnung von Sicherungsmaßnahmen, Bestimmung der Anmeldefristen, des allgemeinen Prüfungstermins und des Termins der ersten Gläubigerversammlung; Ersuchen um Eintragung des Insolvenzvermerks, Eröffnung des Verfahrens oder Abweisung mangels Masse,
 - die Ernennung des Insolvenzverwalters (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 RPfG),
 - das Verfahren über einen Schuldenbereinigungsplan nach §§ 305–310 InsO (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 RPfG),
 - die Entscheidungen im Rahmen eines Restschuldbefreiungsverfahrens (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 RPfG).
- 129** Außerdem kann der Richter sich nach § 18 Abs. 2 RPfG das Verfahren ganz oder teilweise vorbehalten oder nach Abgabe an den Rechtspfleger wieder an sich ziehen, sofern er dies für erforderlich hält.

4. Anwendbarkeit der Zivilprozeßordnung (ZPO)

- 130** § 4 InsO ordnet das Insolvenzverfahren der streitigen Gerichtsbarkeit zu, so dass, soweit keine Sonderregeln im Rahmen der Insolvenzordnung gelten, die Zivilprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz eingreifen, nicht aber die Vorschriften der freiwilligen Gerichtsbarkeit.
- 131** Abweichend von der Zivilprozeßordnung bestimmt die Insolvenzordnung, dass für das Insolvenzverfahren der Amtsbetrieb gilt (§ 5 InsO), dass die Entscheidungen des Gerichts ohne mündliche Verhandlung ergehen können (§ 5 Abs. 2 InsO) und dass Tabellen und Verzeichnisse maschinell hergestellt und bearbeitet werden können (§ 5 Abs. 3 InsO).

⁵³ Vgl. BGH a.a.O.

⁵⁴ Krit. zur Abgrenzung der funktionellen Zuständigkeit Helwich MDR 1997, 13.

Anwendbar sind die Vorschriften der Zivilprozessordnung⁵⁵ und des Gerichtsverfassungsgesetzes über 132

a) den allgemeinen Gerichtsstand (§§ 13 ff. ZPO), 133

Allgemeine Zuständigkeitsregelung

Alfons U. aus Berlin schuldet dem im Insolvenzverfahren befindlichen Hubert E. aus Halle an der Saale noch 40.000,00 €. Der Insolvenzverwalter Bruno M. verklagt den E. in Halle, weil er der Auffassung ist, dass der Sitz des Schuldners maßgeblich ist.

Für Klagen ist gemäß § 12 ZPO der allgemeine Gerichtsstand des Gegners maßgeblich, wenn kein ausschließlicher Gerichtsstand gegeben ist. Nach §§ 12, 13 ZPO bestimmt sich der allgemeine Gerichtsstand einer natürlichen Person nach dem Wohnort, d.h. im Fall des U. ist Berlin zuständig. Der abweichende besondere Gerichtsstand des § 19a ZPO greift vorliegend nicht ein, da er sich ausschließlich auf Passivklagen gegen die Masse bezieht.

Beispiel 22

b) die Ablehnung und Ausschließung von Gerichtspersonen (§§ 41, 42 ZPO)⁵⁶, 134

Ablehnungsrecht gegenüber Richter

Der im Insolvenzverfahren befindliche Martin A. hat beim Insolvenzgericht L. bereits bei Insolvenzantragstellung die Gewährung der Restschuldbefreiung beantragt. Beim Schlusstermin teilt ihm die zwischenzeitlich zuständige Richterin Andrea A., seine Ex-Ehefrau mit, dass sie es auf keinen Fall zulasse, dass A. sich auf diese Weise von seinen Verbindlichkeiten befreie. Martin A. verlässt den Schlusstermin empört, nachdem er sich ausgiebig über die Ungerechtigkeit der Justiz, die eine Entscheidung durch seine Exfrau gegen ihn ermögliche, ausgelassen hat.

Andrea A. ist gemäß § 41 Nr. 2 ZPO von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen, da sie in Sachen ihres Ehemannes bzw. Ex-Ehemannes nicht tätig werden kann. Da A. dennoch tätig geworden ist und sich Martin A. nicht rügelos hierauf eingelassen hat⁵⁷, kann Martin A. ein Ablehnungsgesuch nach §§ 42, 44 ZPO stellen.

Beispiel 23

c) die Erledigung der Hauptsache 135

Erledigung der Hauptsache

Krankenkasse A. stellt einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Verfahren des Bauunternehmers Osman K., nachdem die Sozialversicherungsbeiträge für 2 Monate rückständig waren und Pfändungsversuche ohne Erfolg verliefen. K., dessen Zahlungen aufgrund ausstehender Zahlungen mehrerer Bauherren ins Stocken gerieten, zahlt direkt nach Bekanntwerden des Insolvenzantrages an die A. Die A. erklärt daraufhin ihren Antrag gegenüber dem Insolvenzgericht für erledigt und beantragt, dem K. die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen. Richter V. erlässt nach Anhörung des K., der sich dazu nicht äußert, einen Beschluss über die Kosten zu Lasten des K.

Beispiel 24

55 Vgl. zu den Auswirkungen der ZPO-Reform auf das Insolvenzverfahren *Pape InVo* 2003, 133; *Valender MDR* 2002, 181.

56 *OLG Koblenz* vom 12.10.1970 – 4 W 228/70 – KTS 1971, 220; *LG Düsseldorf* vom 23.04.1985 – 25 T 106/85 – ZIP 1985, 631.

57 Vgl. § 44 ZPO.

Beispiel 25

Ablehnungsrecht gegenüber Rechtspfleger

Zwischen Rechtspfleger Stefan F. und Insolvenzverwalter Emil D. kommt es im Verlauf des Insolvenzverfahrens zu Unstimmigkeiten, die damit enden, dass D. den F. wegen Beleidigung und Nötigung anzeigt. Daraufhin weigert sich F. den Vergütungsantrag des D. ordnungsgemäß zu bescheiden. D. stellt daraufhin eine Ablehnungsgesuch.

Die Regeln über die Ausschließung und Ablehnung von Richtern gelten gemäß § 20 RPfLG für Rechtspfleger entsprechend. § 42 Abs. 2 ZPO sieht vor, dass eine Ablehnung des Richters wegen der Besorgnis der Befangenheit möglich ist, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Richters zu rechtfertigen. Ein solcher Grund kann z.B. in Gestalt wechselseitiger Strafanzeigen und Beleidigungen gegeben sein.⁵⁸

- 136 d) die Prozesskostenhilfe für den Insolvenzgläubiger (§ 114 ZPO)⁵⁹ und der Insolvenzverwalter kann gem. § 116 Abs. 1 Nr. 1 ZPO Prozesskostenhilfe für Masseprozesse beantragen, wenn die Kosten aus dem verwalteten Vermögen nicht aufgebracht werden können und dem wirtschaftlich beteiligten Gläubiger nicht zuzumuten ist, die Kosten aufzubringen,
- 137 e) die Berichtigung von Beschlüssen (§ 319 ZPO),

Beispiel 26

Berichtigung von Beschlüssen

Insolvenzrichter Lothar Ü. hat in dem Eröffnungsbeschluss in dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des Markus H. versehentlich eine falsche Adresse angegeben. Er veranlasst, dass der Fehler in dem Beschluss durch die Geschäftsstelle berichtigt wird.

- 138 f) die Beschwerden (§§ 567 ff. ZPO, soweit keine Spezialregelung in der Insolvenzordnung vorgesehen ist, vgl. dazu §§ 6, 7 InsO),

Beispiel 27

Beschwerde im Insolvenzverfahren

Schuldner Armin O. legt gegen den Beschluss mit dem die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen angeordnet wurde, sofortige Beschwerde zum übergeordneten LG ein.

Hier ist die sofortige Beschwerde statthaft. Gemäß § 6 InsO ist die sofortige Beschwerde auf die Fälle beschränkt, in denen das Gesetz sie ausdrücklich vorsieht. Gegen den Beschluss über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist gemäß § 34 InsO die sofortige Beschwerde statthaft. Die Einlegung der Beschwerde, d.h. Form und Frist richten sich demgegenüber nach der Zivilprozeßordnung. Im Fall der sofortigen Beschwerde hat die Einlegung wegen § 577 Abs. 2 ZPO beim Beschwerdegericht zu erfolgen.

- 139 g) die Bestimmungen des zuständigen Gerichts (§ 36 ZPO),

Beispiel 28

Zuständigkeit gemäß § 36 ZPO

Die Kleingewerbetreibende Jutta K. stellt beim Insolvenzgericht Wiesbaden einen Insolvenzantrag. Das Insolvenzgericht weist den Antrag mit der Begründung zurück, es sei nicht zuständig, da der Wohnort von Jutta K. in Mainz sei. Das Insolvenzgericht Mainz erklärt sich ebenfalls für unzuständig, da der Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit der K. in Wiesbaden liege. In diesem Fall bestimmt der BGH als gemeinsames übergeordnetes Gericht, das zuständige Insolvenzgericht.

⁵⁸ Thomas/Putzo ZPO, § 42 Rz. 10.

⁵⁹ Vgl. auch *AG Köln* vom 19.08.1971 – 171 N 152/71 – KTS 1972, 126.

h) die Beweisaufnahme (§§ 355 ff. ZPO),

140

Beweisaufnahme

Dem Insolvenzrichter Rudi Z. liegt ein Insolvenzantrag vor, mit dem ein Gläubiger die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Veronika S. begehrt. Rudi Z. zweifelt aufgrund der von S. erteilten Auskunft an der behaupteten Zahlungsunfähigkeit der S. und vernimmt zu dieser Frage mehrere Zeugen.

Beispiel 29

i) die Eidesstattliche Versicherung (§§ 900 ff. ZPO),

141

Eidesstattliche Versicherung

Insolvenzverwalterin Diana P. hat in dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des Karl L. ein Vermögensverzeichnis erstellt. Da sie die Vermutung hegt, L. könnte Vermögensgegenstände verheimlichen, stellt sie beim Insolvenzgericht den Antrag, dem Schuldner gemäß § 153 Abs. 2 InsO aufzugeben, die Vollständigkeit der Vermögensübersicht eidesstattlich zu versichern.

Beispiel 30

j) die Fristen (§§ 217 ff. ZPO). Ein Gericht verletzt den Anspruch auf rechtliches Gehör gem. Art. 103 Abs. 1 GG, wenn es vor Ablauf der von ihm selbst gesetzten Frist die Beschwerde gegen die Nichteröffnung des Insolvenzverfahrens zurückweist, ohne die Stellungnahme des Beschwerdeführers abzuwarten⁶⁰, beispielsweise wenn das Gericht dem Schuldner unter Androhung seiner Zwangsvorführung eine Frist zur Auskunft über den Verbleib eines bestimmten Vermögensgegenstand setzt.

142

k) die Gerichtssprache (§ 184 GVG; vgl. aber zur Forderungsanmeldung das EU-Übereinkommen über Insolvenzverfahren⁶¹, wonach es ausreicht, dass die Anmeldung die deutsche Überschrift „Anmeldung einer Forderung“ trägt⁶²,

143

Gerichtssprache

Der koreanische Schuldner Lee stellt beim AG Meiningen in seiner Muttersprache Insolvenzantrag. Das Insolvenzgericht kann den Antrag (sofern es diesen überhaupt als solchen erkennt) als unzulässig zurückweisen und darauf bestehen, dass sämtliche Unterlagen in deutscher Sprache übersetzt vorgelegt werden.

Beispiel 31

l) die Glaubhaftmachung (§ 294 ZPO),

144

Glaubhaftmachung

Gläubigerin Luisa P. beantragt beim Insolvenzgericht die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bodo K. Sie macht durch Vorlage einer Eidesstattlichen Versicherung glaubhaft,

Beispiel 32

- dass ihr gegen Bodo K. eine Forderung in Höhe von 14.000,- € aus einem Kaufvertrag zusteht und,
- dass mehrere Vollstreckungsversuche bei Bodo K. in den vergangenen Monaten fruchtlos waren

60 BVerfG vom 25.02.1988 – 2 BvR 1289/87 – ZIP 1989, 1409.

61 ZIP 1996, 976.

62 Vgl. auch Eckert in Kölner Schrift zur Insolvenzordnung 1997, S. 579 ff., der es als ausreichend ansieht, wenn erkennbar ist, daß eine Forderungsanmeldung vorliegt.

- 145 m) die Parteifähigkeit (§§ 50 ff. ZPO) hinsichtlich der Insolvenzfähigkeit des Schuldners wird § 50 ZPO durch die Spezialregeln der §§ 11, 12, 316, 333 Abs. 1 InsO ergänzt (s.o.),
- 146 n) die Protokollierung (§§ 159 ff. ZPO)⁶³, die Beweisaufnahme (§§ 355 ff. ZPO); die Erledigungserklärung (§§ 91a ZPO)
- 147 o) die Prozessfähigkeit (§§ 52 ff. ZPO),

Beispiel 33

Prozessfähigkeit

Der 15-jährige Fabian D., der bereits in frühen Jahren in der Computerbranche ein Unternehmen aufgebaut hat, möchte Insolvenzantrag über das Vermögen seines Abnehmers Stavros K. stellen.

Er ist, sofern er von seinen Eltern oder dem Vormundschaftsgericht zum selbstständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes ermächtigt wurde (§§ 112, 114 BGB), für die aus dem Erwerbsgeschäft resultierenden Streitigkeiten voll geschäfts- und daher prozessfähig⁶⁴ und kann daher auch ohne Beiziehung seiner Eltern einen Insolvenzantrag stellen.

- 148 p) die Prozessleitung (§§ 136 ff. ZPO), wobei streitig ist, ob eine Aussetzung nach § 148 ZPO bis zur verfassungsgerichtlichen Nachprüfung im Rahmen eines Parallelverfahrens in Betracht kommt.⁶⁵

Beispiel 34

Prozessleitung

Rechtspflegerin Hildegard W. eröffnet die Gläubigerversammlung, stellt die Anwesenheit der Beteiligten fest und erteilt schließlich dem Insolvenzverwalter Valentin Q. das Wort.

- 149 q) die Rechtskraftwirkung (§§ 322 ff. ZPO),

Beispiel 35

Rechtskraftwirkung

Nach der Auffassung des Schuldners Oliver U. war das Insolvenzgericht Frankfurt für die Entscheidung über einen Insolvenzantrag örtlich nicht zuständig. Er stellt daher einen weiteren Insolvenzeröffnungsantrag in Darmstadt. Da der Insolvenzeröffnungsbeschluss mit fruchtlosem Ablauf der Beschwerdefrist rechtskräftig geworden ist, heilt die Rechtskraft des Eröffnungsbeschlusses den Mangel der örtlichen Unzuständigkeit⁶⁶, so dass auch das an sich zuständige Amtsgericht Darmstadt hieran gebunden ist.

- 150 r) die Rechtshilfe (§§ 156 ff. GVG),

Beispiel 36

Rechtshilfe

Das Insolvenzgericht München stellt ein Rechtshilfeersuchen an das Grundbuchamt des Amtsgerichtes Hamburg, da Anhaltspunkte bestehen, dass der Schuldner dort Grundbesitz hat.

63 Vgl. auch RG vom 17.09.1906 – Rep VI 612/05 – RGZ 64, 82.

64 Zöller ZPO, § 52 Rz. 4.

65 AG München vom 03.01.2003 – 1503 IK 1359/02 – ZVI 2003, 84; kritisch hierzu Sesemann ZVI 2003, 99.

66 Hess/Weis/Weinberg InsO, § 34 Rz. 50.

s) die Sitzungspolizei (§§ 176 ff. GVG),

151

Sitzungspolizei

In der Gläubigerversammlung kommt es zu einer lautstarken und handgreiflichen Auseinandersetzung zwischen einem Gläubiger und dem Schuldner. Die mit dem Verfahren befasste Rechtspflegerin Ute Z. lässt, nachdem die Streitbeteiligten ihren Anordnungen keine Folge leisten, beide von einem Gerichtswachtmeister entfernen und für 3 Stunden in Ordnungshaft nehmen.

Beispiel 37

t) die Verfahrenskosten (§§ 91 ff. ZPO), und zwar für das Eröffnungs- und Beschwerdeverfahren, nicht aber auf die Ausgaben für die Verwaltung⁶⁷,

152

Verfahrenskosten

Das Insolvenzgericht hebt auf die sofortige Beschwerde des Schuldners hin den Eröffnungsbeschluss auf. Es legt dem Insolvenzantragsteller U. die Kosten des Verfahrens auf.

Beispiel 38

u) die Vollmacht (§§ 80 ff. ZPO),

153

Vollmacht

In dem Abstimmungstermin über den Insolvenzplan erscheint Frau Waltraud G. als Vertreterin der Hauptgläubigerin V-Bank unter Vorlage einer entsprechenden Vollmacht.

Beispiel 39

v) den Vollstreckungsschutz (§ 765a ZPO)⁶⁸,

154

Vollstreckungsschutz

Der Insolvenzverwalter über das Vermögen der schwer suizidgefährdeten schwerkranken Schuldnerin Ingrid A. kündigt die Zwangsräumung der von der Schuldnerin bewohnten Eigentumswohnung an. Hiergegen richtet sich der vom Rechtsanwalt der A. eingereichte Antrag an das Insolvenzgericht.

Beispiel 40

w) die Akteneinsicht (§ 299 ZPO), wobei die Überlassung von Insolvenzakten zur Einsichtnahme an andere Personen als den Insolvenzverwalter/Treuhänder außerhalb der Gerichtsstelle grundsätzlich unzulässig ist⁶⁹.

155

Akteneinsicht

Gläubiger Abdallah I., der den Insolvenzantrag über das Vermögen des Tarmil Ö. gestellt hatte, beantragt im Insolvenzantragsverfahren die Überlassung der gerichtlichen Akten. Auch Tarmil Ö. und ein weiterer potenzieller Gläubiger möchten Einblick in die Akten nehmen. Im Insolvenzantragsverfahren haben nur der Gläubiger, der den Insolvenzantrag gestellt hat und der Schuldner ein Einblicksrecht. Beim Gläubigerantrag besteht ein rechtliches Interesse Dritter nicht. Die zuständige Rechtspflegerin verweigert jedoch Abdallah I. und Tarmil Ö. die Aktenherausgabe und verweist sie auf die Akteneinsicht im Gerichtsgebäude.

Beispiel 41

67 BGH vom 22.09.1961 – IV ZB 224/61 – NJW 1961, 2015.

68 Vgl. hierzu BGH vom 06.06.1977 – III ZR 53/75 – BGHZ 1, 408.

69 Vgl. OLG Köln vom 25.04.1983 – 2 W 55/83 – KTS 1984, 133; a.A. BGH vom 07.05.1987 – IX ZR 198/85 – Rpfleger 1987, 427 m. Anm. Schneider, eingehend zum Akteneinsichtsrecht der Verfahrensbeteiligten sowie Dritten und zum Umfang der Akteneinsicht Kuhn/Uhlenbruck KO, § 72 Rz. 4 ff. sowie Uhlenbruck KTS 1989, 527 ff.

Beispiel 42 Tarmil Ö. hat selbst den Insolvenzantrag gestellt. In diesem Fall kann Abdallah I. als Gläubiger im Insolvenzantragsverfahren keinen Einblick in die Akten verlangen.

Beispiel 43 Tarmil Ö. hat selbst den Insolvenzantrag gestellt und das Insolvenzverfahren ist eröffnet worden. Nunmehr können alle Gläubiger bei Gericht in eine Insolvenzakte Einblick nehmen.

Abwandlung: Ein Gläubiger möchte nicht nur in die Gerichtsakten, das Gutachten des vorläufigen Insolvenzverwalters und in die Protokolle des Gläubigerausschusses Einblick nehmen, sondern auch in die Geschäftsbücher des Schuldners, die zur Akte gelangt sind. Die informelle Selbstbestimmung des Schuldners steht jedoch hinsichtlich der Geschäftsbücher einem Einsichtsrecht entgegen.

Beispiel 44 Der Insolvenzantrag über das Vermögen des Tarmil Ö. ist mangels einer die Verfahrenskosten deckenden Masse abgewiesen worden. Jetzt können alle diejenigen in die Gerichtsakten Einsicht nehmen, die glaubhaft machen, dass sie im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens Gläubiger gewesen wären.

156 Nicht anwendbar sind die Bestimmungen der ZPO und des GVG über:

- a) die Öffentlichkeit der Verhandlung (§ 169 GVG), da die Gläubigerversammlung nicht vor dem erkennenden Gericht stattfindet; die Zulassung von Nichtbeteiligten (beispielsweise Pressevertreter, Studierende) kann das Gericht gem. § 175 Abs. 2 GVG gestatten,
- b) die Zwangsvollstreckung (§§ 703 ff. ZPO), mit Ausnahme der eidesstattlichen Versicherung (§§ 900 ff. ZPO)
- c) die Unterbrechung und Aussetzung des Verfahrens (§§ 239 ff. ZPO),

Beispiel 45 Tarmil Ö. will Geld beschaffen, um die Forderung des Abdallah I. zumindest teilweise zu begleichen und bittet um Aussetzung des Insolvenzantragsverfahrens. Der Antrag wird wegen der Eilbedürftigkeit des Insolvenzverfahrens zurückgewiesen.

- d) das Ruhen des Verfahrens (§ 251 ZPO),
- e) die Kostenvorschriften der ZPO mit Ausnahme der §§ 91, 269 Abs. 3⁷⁰.
- f) die besonderen Verfahrensakten (§§ 592 – 703 ZPO)
- g) das Verfahren vor dem Einzelrichter (§§ 348 – 350 ZPO)
- h) die Urteile 1. Instanz (§§ 300 ff. ZPO)
- i) den Folgen der Versäumnis (§§ 330 ff. ZPO)
- j) die Verfahrensbeteiligung Dritter (§§ 64 ff. ZPO)

5. Amtsermittlungsgrundsatz

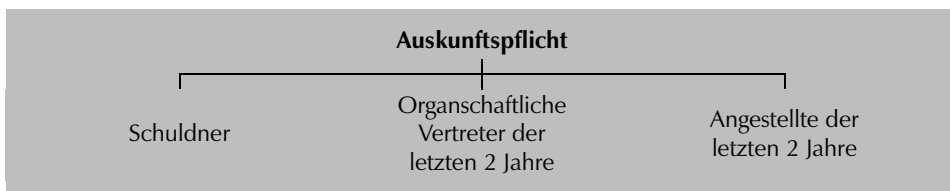
157 Aufgrund des Insolvenzantrages hat das Insolvenzgericht von Amts wegen die Umstände zu ermitteln, die für das Verfahren von Bedeutung sind (§ 5 Abs. 1 Satz 1 InsO). Der Umfang der Amtsermittlung richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles. Das Insolvenzgericht kann Zeugen einvernehmen und den Schuldner als Partei anhören. Bei einem Eigenantrag des Schuldners ist für die Frage, ob der Insolvenzgrund vorliegt, auch weiterhin

⁷⁰ Vgl. LG Essen vom 23.02.1983 – 1 S 8/83 – KTS 1984, 152.

von geringeren Anforderungen auszugehen als bei dem Gläubigerantrag. Bestreitet der Schuldner beim Gläubigerantrag das Vorliegen des Insolvenzgrundes, ist er im Rahmen der gerichtlichen Amtsermittlungen verpflichtet, dem Gericht alle Auskünfte zu erteilen. Entzieht sich der Schuldner der Amtsermittlung, kann er dem Insolvenzgericht vorgeführt und ggf. in Beugehaft genommen werden.

Die §§ 20, 97, 98, 101 InsO regeln die Auskunftspflicht des Schuldners verbindlich. Er hat dem Gericht auch Tatsachen zu offenbaren, die geeignet sind, ein Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren auszulösen, jedoch darf die erteilte Auskunft in diesem Fall im Strafverfahren nur mit seiner eigenen Zustimmung verwendet werden. **158**

Bei juristischen Personen muss die Auskunft von jedem Mitglied des Vertretungsorgans und jedem Mitglied des Aufsichtsorgans erteilt werden. Erweiternd können auch die Personen zur Auskunft herangezogen werden, die in den letzten 2 Jahren vor dem Verfahrensantrag aus dem Vertretungs- bzw. Aufsichtsorgan ausgeschieden sind sowie Angestellte des Schuldners, sofern sie nicht innerhalb der letzten zwei Jahre vor dem Eröffnungsantrag aus dem schuldnerischen Unternehmen ausgeschieden sind. **159**



Übersicht 19

Auskunftspflicht

Der Assistent A. der Geschäftsführerin G. der Schuldnerin wird vom vorläufigen Insolvenzverwalter V. am 07.04.2000 angeschrieben und um Auskunft über Verfügungen seiner Chefin zugunsten deren Ehemann gebeten. A., der G. nicht in Schwierigkeiten bringen möchte, ignoriert den Brief. Wie wird V. vorgehen?

Die Pflicht des A. zur Auskunftserteilung folgt aus §§ 20 Satz 2, 101 Abs. 2, 97 Abs. 1 Satz 1 InsO. Da für die in § 101 Abs. 2 InsO geregelte Auskunftspflicht nur auf § 97 Abs.1 Satz 1 InsO verwiesen wird, nicht aber auf § 98 InsO, der die Durchsetzung der Auskunftspflicht regelt, muss V. den A., vor dem zuständigen Prozessgericht auf Auskunft verklagen. Das Insolvenzgericht ist diesbezüglich nicht zuständig.

Beispiel 46

Als weitere Aufklärungsmittel kommen insbesondere in Betracht

160

- a) Beiziehung von Akten und Urkunden,
- b) Entgegennahme der eidesstattlichen Versicherung,
- c) die eidliche Vernehmung des Insolvenzgläubigers in eigener Sache als Partei,
- d) Einsetzung eines Sachverständigen.

6. Gerichtsentscheidungen

Die Entscheidungen des Gerichts können ohne mündliche Verhandlung ergehen (§ 5 Abs. 2 InsO). **161**

Keine Entscheidungen sind

- a) die vorbereitende richterliche Tätigkeit, wie die Zulassung eines Insolvenzantrages⁷¹, oder die Beauftragung eines Gutachters, die Zulänglichkeit der Masse zu prüfen⁷², da hierdurch lediglich die Voraussetzungen für eine spätere Entscheidung geschaffen werden, weil z.B. die dazu erforderlichen Ermittlungen durchgeführt werden.⁷³
 - b) Die Beschlüsse der Gläubigerversammlung und des Gläubigerausschusses⁷⁴, da Entscheidungen i.S.d. § 5 Abs. 2 InsO lediglich Richtersprüche sind, nicht jedoch solche der Gläubigerversammlung.⁷⁵
- 162** Die Entscheidungen des Gerichts ergehen, auch wenn eine mündliche Verhandlung stattfindet, in Beschlussform. Ergeht die Entscheidung nach mündlicher Verhandlung, ist sie zu verkünden (§ 329 Abs. 1 ZPO, § 4 InsO).
- 163** Bei einer Entscheidung ist das Gericht an die Anträge der Beteiligten gebunden. Vor der Entscheidung ist den Beteiligten rechtliches Gehör einzuräumen, d.h. es ist ihnen die Möglichkeit zu geben, sich zu dem der Entscheidung zugrundeliegenden Sachverhalt zu äußern⁷⁶, wobei es ausreicht, dass die Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung gegeben wird.⁷⁷
- 164** Eine Begründung der Gerichtsentscheidung ist erforderlich, wenn das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit es erfordert. Dies ist dann der Fall, wenn ein Antrag abgelehnt oder ein Rechtsmittel statthaft ist.⁷⁸

7. Sofortige Beschwerde gegen Gerichtsentscheidungen

- 165** Die Entscheidungen des Insolvenzgerichts unterliegen nur in den Fällen einem Rechtsmittel, in denen die Insolvenzordnung die sofortige Beschwerde vorsieht (§ 6 Abs. 1 InsO).
- 166** Für die sofortige Beschwerde gilt § 567 ZPO n.F.⁷⁹ Die zweiwöchige Beschwerdefrist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht verkündet wird, mit deren Zustellung (§ 6 Abs. 2 ZPO n.F.).
- 167** Die Beschwerde kann sowohl bei dem Insolvenzgericht als auch bei dem Beschwerdegericht eingelegt werden (§ 569 Abs. 1 ZPO).
- 168** Beschwerdeberechtigt ist nur, wer beschwert ist, beispielsweise:
- a) wenn dem Beschwerdeführer etwas versagt wurde, was er beantragt hat⁸⁰,
 - b) der Gläubigerausschuss, wenn sein Antrag abgewiesen wurde.⁸¹

71 *LG Düsseldorf* vom 08.12.1970 – 15 T 784/70 – KTS 1971, 227.

72 *LG Düsseldorf* vom 24.06.1966 – 15 T 419/66 – KTS 1966, 184.

73 *LG Düsseldorf* vom 24.06.1966, a.a.O.

74 *LG Düsseldorf* vom 26.03.1969 – 15 T 74/69 – KTS 1970, 56.

75 *LG Düsseldorf* a.a.O.

76 *BVerfG* vom 18.09.1952 – 1 BvR 612/52 – BVerfGE 1, 418.

77 *BVerfG* vom 25.05.1956 – 1 BvR 53/54 – BVerfGE 5, 9.

78 *OLG Köln* vom 12.01.1968 – 9 W 114/67 – MDR 1968, 767.

79 Zu den Auswirkungen der ZPO-Reform auf das insolvenzrechtliche Beschwerdeverfahren I. Pape NZI 2001, 516.

80 *OLG Hamm* vom 17.09.1971 – 15 B W 155/71 – KTS 1972, 105, 107.

81 *OLG Nürnberg* vom 08.04.1971 – 3 W 105/70 – KTS 1971, 292.

Mangels Beschwer sind nicht beschwerdeberechtigt:

169

- a) der Kommanditist in der Insolvenz der KG⁸²,
- b) ein Absonderungsberechtigter gegen die Eintragung des Insolvenzvermerks⁸³,
- c) der Gläubigerausschuss, wenn er nicht antragsberechtigt ist⁸⁴,
- d) die Gläubigerversammlung⁸⁵, außer im Fall des § 59 InsO (*Kuhn/Uhlenbruck KO*, § 77 Rz. 10),
- e) Hinweise und Anordnungen des Amtsgerichts im Insolvenzeröffnungsbeschluss, die nur die gesetzliche Rechtslage wiedergeben, begründen keine Rechtsmittelbeschwer⁸⁶,
- f) der Insolvenzgläubiger der nach Verfahrenseinstellung mangels Masse gegen die Festsetzung der Insolvenzverwaltervergütung, jedenfalls dann nicht, wenn nicht erst durch die Vergütungsfestsetzung die Masseunzulänglichkeit herbeigeführt wird,⁸⁷
- g) der Schuldner gegen den Beschluss des Gerichts zur Einholung eines Gutachtens⁸⁸,
- h) der Schuldner gegen die Androhung der Verhaftung⁸⁹,
- i) der Schuldner gegen den Beschluss einen vorläufigen Verwalter zu bestellen⁹⁰,
- j) der Schuldner gegen die Aufforderung des Gerichts im Verbraucherinsolvenzverfahren ergänzende Unterlagen zum Schuldenbereinigungsplan vorzulegen⁹¹,
- k) der Schuldner gegen die Beschlüsse der Gläubigerversammlung⁹².

Die sofortige Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 570 ZPO n.F.). Das Beschwerdegericht und der Insolvenzrichter können nach Einlegung der Beschwerde die Vollziehung aussetzen (§ 570 Abs. 2 und 3 ZPO n.F.).

170

Die Entscheidung des Landgerichts über die Beschwerde ist erst mit der Rechtskraft wirksam. Das Landgericht kann jedoch die sofortige Wirksamkeit der Entscheidung anordnen (§ 6 Abs. 3 InsO). § 6 Abs. 3 InsO regelt nicht, in welchem Umfang Entscheidungen des Insolvenzgerichts der materiellen Rechtskraft fähig sind. Beschlüsse des Insolvenzgerichts, die bürgerlichrechtliche Beziehungen unter bestimmten Verfahrensbeteiligten festlegen, entfalten Rechtskraftwirkung. Beschlüsse des Insolvenzgerichts, die die Auslagen und Vergütungsansprüche des Insolvenzverwalters und der Mitglieder des Gläubigerausschusses festsetzen, sind materiell rechtskräftig, d.h. das Prozessgericht ist an die Entscheidungen des Insolvenzrichters gebunden. Dagegen entfalten die Aufhebung und Einstellung des Insolvenzverfahrens keinerlei materielle Rechtskraft.

171

Ist der Eröffnungsbeschluss formell rechtskräftig geworden, so können seine Zulässigkeit und die seiner Zulässigkeit dienenden Maßnahmen nicht mehr in Frage gestellt werden.⁹³

172

82 *OLG Hamm* vom 17.09.1971 - 15 B W 155/71 - KTS 1972, 105.

83 *OLG Hamm* vom 10.03.1970 - 15 W 512/69 - KTS 1970, 314.

84 *OLG Nürnberg* vom 08.04.1971 - 3 W 105/70 - KTS 1971, 292.

85 *OLG Frankfurt* vom 14.03.1951 - 3 W 37/51 - NJW 1951, 663.

86 *OLG Köln* vom 03.03.1986 - 2 W 34/86 - ZIP 1986, 384.

87 *LG Frankfurt* vom 14.10.1991 - 2/9 T 639/91 - ZIP 1991, 1442.

88 *BGH* vom 02.07.1998 - IX Z B 33/98 - ZIP 1999, 319.

89 *LG Hamburg* vom 01.07.1999 - 326 T 112/99 - NZI 2000, 236.

90 *OLG Köln* vom 26.01.2000 - 2 W 11/00 - ZIP 2000, 462.

91 *BayObLG* vom 28.08.1999 - 42 BR 1/99 - ZIP 1999, 1767.

92 *OLG Zweibrücken* vom 14.12.1999 - 5 W 374/99 - InVO 2000, 205.

93 *RG* vom 08.07.1930 - VII 476/29 - *RGZ* 129, 390, 391; vom 07.03.1932 - IV 416/31 - *RGZ* 136, 97.

Übersicht 20

- Die sofortige Beschwerde steht folgenden Personen in den nachgenannten Fällen zu:
- § 4d InsO: dem Schuldner gegen die Ablehnung der Verfahrenskostenstundung;
 - § 21 Abs. 1 InsO: dem Schuldner gegen Sicherungsmaßnahmen im Insolvenzeröffnungsverfahren;
 - § 34 Abs. 1 InsO: dem Antragsteller bei Ablehnung der Verfahrenseröffnung bzw. dem Schuldner bei Abweisung mangels Masse (§ 26 InsO);
 - § 34 Abs. 2 InsO: dem Schuldner gegen die Eröffnung des Insolvenzverfahrens;
 - § 58 Abs. 2 und 3 InsO: dem Verwalter gegen einen Beschluss, in dem ein Zwangsgeld gegen ihn festgesetzt wurde, bzw. gegen einen Herausgabebeschluss;
 - § 59 Abs. 2 Satz 2 InsO: dem Verwalter gegen seine Entlassung;
 - § 59 Abs. 2 Satz 3 InsO: dem Verwalter, dem Gläubigerausschuss oder, wenn die Gläubigerversammlung den Antrag gestellt hat, jedem Insolvenzgläubiger gegen die Ablehnung der Entlassung des Insolvenzverwalters;
 - § 64 Abs. 3 InsO: dem Schuldner, Insolvenzverwalter und den Insolvenzgläubigern gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss, in dem die Höhe der Verwaltervergütung festgelegt wurde;
 - § 70 InsO: einem Mitglied des Gläubigerausschusses gegen seine Entlassung;
 - § 73 Abs. 2 i.V.m. § 64 InsO: den Mitgliedern des Gläubigerausschusses gegen die Festsetzung ihrer Vergütung;
 - § 75 Abs. 3 InsO: dem Antragsteller bei Ablehnung seines Antrages auf Einberufung des Gläubigerausschusses;
 - § 78 Abs. 2 Satz 2 InsO: den absonderungsberechtigten bzw. nicht nachrangigen Gläubigern gegen die Aufhebung eines Beschlusses der Gläubigerversammlung;
 - § 78 Abs. 2 Satz 3 InsO: dem Antragsteller bei Nichtaufhebung eines solchen Beschlusses;
 - § 98 Abs. 3 InsO: dem Schuldner gegen die Anordnung der Haft und gegen die Abweisung eines Antrages auf Aufhebung des Haftbefehls wegen Wegfalls der Voraussetzungen;
 - § 99 Abs. 3 InsO: dem Schuldner gegen die Anordnung einer Postsperre;
 - § 194 Abs. 2 InsO: einem Gläubiger gegen die Zurückweisung seiner Einwendungen gegen das Verteilungsverzeichnis;
 - § 194 Abs. 3 InsO: dem Verwalter und den Insolvenzgläubigern gegen die Berichtigung des Verteilungsverzeichnisses;
 - § 197 Abs. 3 i.V.m. § 194 Abs. 2 und 3 InsO: einem Insolvenzgläubiger gegen die Zurückweisung seiner Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis bzw. Gläubigern und dem Insolvenzverwalter gegen die Berichtigung des Schlussverzeichnisses;
 - § 204 Abs. 1 InsO: dem Antragsteller gegen die Ablehnung der Nachtragsverteilung;
 - § 204 Abs. 2 InsO: dem Schuldner gegen die Anordnung der Nachtragsverteilung;
 - § 211 InsO: wie § 204 InsO bei Nachtragsverteilung nach Einstellung des Verfahrens bei Masseunzulänglichkeit;
 - § 216 Abs. 1 InsO: jedem Insolvenzgläubiger bei Einstellung des Insolvenzverfahrens nach §§ 207, 212 oder 213 InsO und dem Schuldner bei Einstellung mangels Masse gem. § 207 InsO;
 - § 216 Abs. 2 InsO: dem Schuldner, wenn sein Antrag auf Einstellung des Verfahrens nach § 212 InsO (Wegfall des Eröffnungsgrundes) oder § 213 InsO (Einstellung mit Zustimmung der Gläubiger) abgelehnt wird;
 - § 231 Abs. 3 InsO: dem Vorlegenden gegen die Zurückweisung des Insolvenzplans;
 - § 253 InsO: den Gläubigern und dem Schuldner gegen die Bestätigung oder Versagung der Bestätigung des Insolvenzplans;
 - § 272 Abs. 2 InsO: dem antragstellenden Gläubiger und dem Schuldner gegen die Aufhebung bzw. Nichtaufhebung der Eigenverwaltung;
 - § 289 Abs. 2 InsO: dem Schuldner und jedem Gläubiger, der die Versagung der Restschuldbefreiung beantragt hat, gegen den Beschluss über die Restschuldbefreiung;
 - § 292 Abs. 3 Satz 2 InsO: dem Treuhänder gegen einen Zwangsgeldbeschluss;

- § 293 Abs. 3 Satz 3 InsO: jedem Insolvenzgläubiger (dem Gläubigerausschuss) und dem Treuhänder gegen die Entscheidung über die Entlassung des Treuhänders;
- § 293 Abs. 2 i.V.m. § 64 Abs. 3 InsO: dem Treuhänder, dem Schuldner und jedem Insolvenzgläubiger gegen die Festsetzung der Treuhändervergütung;
- § 296 Abs. 3 und § 297 Abs. 2 InsO: dem Antragsteller und dem Schuldner gegen die Entscheidung über die Versagung der Restschuldbefreiung in den Fällen von Obliegenheitsverstößen bzw. Insolvenzstraftaten;
- § 300 Abs. 3 InsO: dem Schuldner und jedem Insolvenzgläubiger, welcher die Versagung der Restschuldbefreiung beantragt hat, gegen die Entscheidung über die Restschuldbefreiung;
- § 303 Abs. 3 InsO: dem Antragsteller und dem Schuldner gegen die Entscheidung über den Widerruf einer Restschuldbefreiung;
- § 309 Abs. 2 InsO: dem Antragsteller und dem Gläubiger, dessen Zustimmung ersetzt wird, gegen die Entscheidung über die Ersetzung einer Zustimmung zum Schuldenbereinigungsplan;
- § 313 Abs. 1 i.V.m. § 58 Abs. 2 und 3 InsO: dem Treuhänder gegen einen Zwangsgeld- oder Herausgabebeschluss;
- § 313 Abs. 1 i.V.m. § 59 Abs. 2 Satz 2 und 3 InsO: dem Treuhänder gegen seine Entlassung bzw. Treuhänder, Gläubigerausschuss und – wenn der Antrag auf Entlassung von der Gläubigerversammlung gestellt wurde – jedem Insolvenzgläubiger gegen die Ablehnung der Entlassung;
- § 313 Abs. 1 i.V.m. § 64 Abs. 3 InsO: dem Treuhänder, dem Schuldner und jedem Insolvenzgläubiger gegen die Festsetzung der Treuhändervergütung.

8. Die Rechtsbeschwerde

Weggefallen ist im Zuge der ZPO-Reform die Möglichkeit der sofortigen weiteren Beschwerde nach § 7 InsO a.F.⁹⁴ An ihre Stelle tritt nunmehr die Rechtsbeschwerde. Gegen die Entscheidungen des Landgerichts ist unter den Voraussetzungen des § 574 ZPO die Rechtsbeschwerde statthaft, d.h. sofern dies im Gesetz ausdrücklich bestimmt ist, oder das Beschwerdegericht sie in dem Beschluss zugelassen hat. Die Rechtsbeschwerde ist nur dann zulässig, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts erfordern.

173

Die Rechtsbeschwerde ist innerhalb eines Monats beim BGH, nicht beim Beschwerdegericht (§ 575 ZPO) einzulegen und innerhalb einer Frist von einem Monat zu begründen (§ 575 Abs. 2 ZPO). Diese Frist kann unter den Voraussetzungen des § 551 Abs. 2 Satz 5 und 6 ZPO verlängert werden.

174

Begründungsfrist

Rechtsanwalt Eifrig hat fristgerecht die Rechtsbeschwerde eingelegt. Wegen arbeitsmäßiger Überlastung beantragt er die Verlängerung der Begründungsfrist. Der Verlängerung der Begründungsfrist hat Rechtsanwalt Zickig widersprochen.

Trotz der fehlenden Einwilligung des Prozessgegners kann die Frist bis zu 2 Monate verlängert werden, wenn nach freier Überzeugung des vorsitzenden Richters der Rechtsstreit durch die Verlängerung der Frist nicht verzögert wird oder der Beschwerdeführer erhebliche Gründe vorträgt.

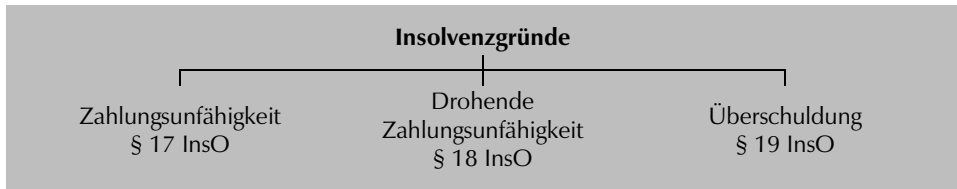
Beispiel 47

⁹⁴ Dazu ausführlich *Pape InVo* 2003, 133.

II. Insolvenzgründe

- 175 Als Insolvenzgründe sieht die InsO neben den bereits früher im Geltungsbereich der Konkursordnung bekannten Konkursgründen der Zahlungsunfähigkeit und der Überschuldung als neuen Eröffnungsgrund die drohende Zahlungsunfähigkeit war (siehe dazu unten).
- 176 Der materielle Eröffnungsgrund – Zahlungsunfähigkeit, drohende Zahlungsunfähigkeit und/oder Überschuldung – muss zum Zeitpunkt des Eröffnungsbeschlusses oder ggf. der letzten Entscheidung im Beschwerdeverfahren vorliegen und zur Überzeugung des Insolvenzgerichts feststehen.⁹⁵

Übersicht 21



- 177 **Zahlungsunfähigkeit** und **Überschuldung** stehen nicht unbedingt in einem untrennbaren Zusammenhang, insbesondere kann Zahlungsunfähigkeit trotz Überschuldung vorliegen, etwa bei fortdauernder Kreditwürdigkeit des Schuldners⁹⁶.

1. Natürliche Personen u. Personengesellschaften

- 178 Bei natürlichen Personen oder einer Personengesellschaft kommt als Insolvenzgrund allein die drohende oder schon eingetretene Zahlungsunfähigkeit in Betracht.
- 179 Zu diesem Personenkreis gehört jede rechtsfähige, natürliche Person, einschließlich Minderjähriger, jeder Einzelunternehmer, jeder Einzelkaufmann sowie jede Personengesellschaft, d.h. die Gesellschaft bürgerlichen Rechts, die offene Handelsgesellschaft und die Kommanditgesellschaft.
- 180 Eine Ausnahme von dem Grundsatz, dass bei Personenhandelsgesellschaften nur die Zahlungsunfähigkeit und nicht die Überschuldung einen Insolvenzgrund bildet, wurde durch das Erste Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität (vom 29.07.1976 – BGBl. I S. 2034) insoweit normiert, als die Überschuldung bei solchen offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften einen Insolvenzgrund darstellt, bei denen kein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist (§ 19 Abs. 3 InsO, §§ 130a, 117a HGB). Wenn jedoch zu den persönlich haftenden eine andere Gesellschaft gehört, bei der eine natürliche Person persönlich haftet, ist die Überschuldung kein Insolvenzgrund (§ 19 Abs. 3 InsO). Dies gilt auch für die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (§ 19 Abs. 3 InsO).

⁹⁵ Kuhn/Uhlenbruck KO, § 102 Rz. 11.

⁹⁶ So zutreffend Kilger/K. Schmidt KO/VglO/GesO, § 102 KO, 2.